



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 28.07.2020

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

I + D Sanierungstechnik GmbH

Schersweide 14

46395 Bocholt

DEUTSCHLAND

die ab dem 26. September 2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 25. September 2021 verlängert.

im Auftrag

Stiller



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.